-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	22.11.2000

3. Instanz

Datum	21.08.2002

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 22. November 2000 insoweit aufgehoben, als es die Frage der Anerkennung einer "Arthrose des rechten HÃ¼ft- und Kniegelenkes" als SchÃ¤digungsfolge und eine sich daraus ergebende hÃ¶here BeschÃ¤digtenrente betrifft. In diesem Umfang wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zurÃ¼ckverwiesen. Im Ãbrigen wird die Revision des KlÃ¤gers als unzulÃ¤ssig verworfen.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Anerkennung weiterer SchÃ¤digungsfolgen (SF) nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und â auch im Hinblick auf eine Verschlimmerung bereits anerkannter SF â Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Rente nach einer hÃ¶heren Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE).

Der 1929 geborene KlÃ¤ger erlitt im MÃ¤rz 1945 als Soldat beim Transport von

Munitionskisten Verletzungen im Bereich des linken Beines. Mit Bescheid vom 24. Juni 1983 erkannte der Beklagte beim KlÃ¤ger als SF "in erheblicher Achsenknickung verheilter Schienbeinkopfbruch links mit leichter VerkÃ¼rzung des linken Unterschenkels, Seitenbandlockerung des linken Kniegelenkes, Arthrose des linken HÃ¼ftgelenkes" an und gewÃ¤hrte ihm BeschÃ¤digtenrente nach einer MdE um 30 vH. Auf den Neufeststellungsantrag des KlÃ¤gers vom 18. Dezember 1989 stellte der Beklagte mit Bescheid vom 3. Mai 1990 idF des Widerspruchsbescheides vom 14. Dezember 1990 als zusÃ¤tzliche SF "FunktionsstÃ¶rung der LendenwirbelsÃ¤ule im Sinne der Verschlimmerung anlagebedingter VerÃ¤nderungen" und eine MdE von 40 vH fest. Die auf BerÃ¼cksichtigung einer hÃ¶heren MdE gerichtete Klage nahm der KlÃ¤ger am 1. September 1992 zurÃ¼ck, wobei er gleichzeitig beim Beklagten die Anerkennung eines besonderen beruflichen Betroffenseins beantragte. Am 16. Oktober 1993 stellte er zusÃ¤tzlich einen "Verschlimmerungsantrag" im Hinblick auf Beschwerden im r e c h t e n Kniegelenk, wobei er bat, "als Datum der Anerkennung den 1. Dezember 1989 zu berÃ¼cksichtigen". Unter dem 11. April 1994 erkannte der Beklagte ein besonderes berufliches Betroffensein an, wodurch sich die MdE auf 50 vH erhÃ¶hte. Wegen des Verschlimmerungsantrages wurde dabei auf den gesonderten Bescheid vom 12. April 1994 verwiesen; mit diesem wurde eine Neufeststellung abgelehnt. Der Widerspruch des KlÃ¤gers hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 16. September 1994).

Im anschlieÃenden Klageverfahren holte das Sozialgericht (SG) Hildesheim zunÃ¤chst von Amts wegen ein medizinisches Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr. B. vom 13. Februar 1996 ein und hÃ¶rte sodann auf Antrag des KlÃ¤gers den SachverstÃ¤ndigen Dr. K â¦ Dieser vertrat in seinem Gutachten vom 21. Januar 1997 die Ansicht, es sei schÃ¤digungsbedingt zu einem erhÃ¶hten VerschleiÃ der medialen GelenkflÃ¤che des rechten Kniegelenks gekommen, weswegen die (medizinische) MdE â statt mit 40 vH â mit 50 vH zu bewerten sei. Gegen das klageabweisende Urteil des SG vom 10. Juni 1997 legte der KlÃ¤ger Berufung ein. Das Landessozialgericht Niedersachsen (LSG) lieÃ sich von Prof. Dr. N. unter dem 17. September 1998 ein Gutachten erstatten, worin die VerschleiÃerscheinungen im rechten Kniegelenk des KlÃ¤gers â gestÃ¼tzt auf die "Anhaltspunkte fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit im sozialen EntschÃ¤digungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz" (AHP) â fÃ¼r anlage- und altersbedingt gehalten wurden. Der nunmehr vom LSG nach Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gehÃ¶rte SachverstÃ¤ndige Dr. H. , der schon an dem Gutachten des Dr. K. mitgewirkt hatte, gelangte in seinem Gutachten vom 2. Mai 2000 zu der Beurteilung, dass bzgl des rechten Knies und der rechten HÃ¼fte die medizinische Lehrmeinung unverÃ¤ndert fortbestehe. Neue Aspekte gegenÃ¼ber dem Gutachten des Dr. K. ergÃ¤ben sich nicht. Daraufhin bat der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 26. Juni 2000, diesem SachverstÃ¤ndigen noch folgende Fragen vorzulegen:

Basiert die im Widerspruchsbescheid vom 16. September 1994 zitierte Lehrmeinung auf statistischen Vergleichen bei der Untersuchung von Oberschenkelamputierten mit gesunden Menschen?

Gibt es entsprechende Studien fÃ¼r FÃ¤lle einseitiger BeinverkÃ¼rzung oder

Beinfehlstellung?

Gibt es Ã¼berhaupt eine Lehrmeinung fÃ¼r die FÃ¤lle zu Frage 2?

Gibt es statistische Erhebungen Ã¼ber GelenkverÃ¤nderungen der gesunden GliedmaÃe, wenn bei einem kranken GliedmaÃ eine VerkÃ¼rzung sowie eine Fehlstellung in Kombination vorliegen?

Gibt es eine entsprechende Lehrmeinung? KÃ¶nnen Sie entsprechende Lehrmeinungen zitieren?

Das LSG hat von einer Weiterleitung dieser Fragen an den SachverstÃ¤ndigen Dr. H. abgesehen und die Berufung durch Urteil vom 22. November 2000 zurÃ¼ckgewiesen. Es hat seine Entscheidung im Wesentlichen auf folgende ErwÃ¤gungen gestÃ¼tzt:

Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf die Feststellung weiterer SF. Dies gelte insbesondere hinsichtlich der arthrotischen VerÃ¤nderungen seines rechten HÃ¼ft- und Kniegelenkes. Es sei zwar durchaus vorstellbar, dass eine BeinlÃ¤ngendifferenz zu einer Fehlbelastung der lÃ¤ngeren ExtremitÃ¤t und damit letztlich zu einem vermehrten VerschleiÃ fÃ¼hren kÃ¶nne. Diese Auffassung habe auch der vom SG gehÃ¶rte SachverstÃ¤ndige Dr. K. in seinem Gutachten vom 21. Januar 1997 vertreten. Dass ein solcher Zusammenhang grundsÃ¤tzlich bestehe, sei aber nach wie vor nicht erwiesen. Die entsprechende medizinische Lehrmeinung habe auch ihren Niederschlag in RdNr 129 Abs 2 der Ausgabe 1996 der AHP gefunden. Zwar kÃ¶nnten nach Abs 4 der RdNr 129 der AHP auch bei nicht ausgeglichenen BeinverkÃ¼rzungen die gleichen Folgen am Bewegungsapparat auftreten wie nach einer Amputation mit vergleichbarer FunktionsstÃ¶rung, doch rechtfertige eine der FunktionsstÃ¶rung des KlÃ¤gers entsprechende amputationsbedingte FunktionsstÃ¶rung gerade nicht die Annahme einer sehr ausgeprÃ¤gten Fehlbelastung. Die FunktionsstÃ¶rung des KlÃ¤gers wÃ¤re mit einer durch eine geringfÃ¼gig zu kurze Prothese versorgten Unterschenkelamputation vergleichbar.

Der Senat sehe keinen Anlass, den von dem KlÃ¤ger im Schriftsatz vom 26. Juni 2000 aufgeworfenen Fragen nachzugehen. Selbst wenn die den AHP zu Grunde liegende medizinische Lehrmeinung, wie der KlÃ¤ger vermute, nur auf die Auswertung statistischen Materials anhand von Oberschenkelamputationen beruhe, so lasse sich daraus fÃ¼r den KlÃ¤ger nichts herleiten. Beruhe nÃ¤mlich, wie sich aus dem Text des Abs 2 der RdNr 129 der AHP ergebe, die medizinische Lehrauffassung auf der Beobachtung, dass erst bei UnmÃ¶glichkeit einer Prothesenversorgung mit FolgeverÃ¤nderungen an der nicht verletzten ExtremitÃ¤t zu rechnen sei, so folge daraus im Umkehrschluss, dass solche FolgeverÃ¤nderungen bei (auch nicht optimaler) Prothesenversorgung nicht mit hinreichender Sicherheit zu erwarten seien. Von den SF am linken Unterschenkel des KlÃ¤gers seien jedenfalls keine stÃ¤rkeren Auswirkungen auf die Statik des linken Beines, des Beckens und des rechten Beines zu erwarten als bei einer Amputation mit nicht optimal lÃ¤ngenangepasster Prothese. Das gelte auch hinsichtlich der â nur nach hinten gerichteten â Achsenabweichung des

Unterschenkels. Funktionell wirksam habe allein die BeinverkÃ¼rzung werden kÃ¶nnen, die zwischen 2 und 2,5 cm und erst ab 1995 2,8 cm betragen habe. Es stehe zur Ãberzeugung des Senats fest, "dass die medizinische Lehrmeinung auch fÃ¼r der Verletzung des KlÃ¤gers vergleichbare Amputationsfolgen einen Zusammenhang zu nachfolgenden VerschleiÃverÃ¤nderungen an der nicht verletzten ExtremitÃ¤t nicht als gesichert annehmen wÃ¼rde". Ein Ursachenzusammenhang sei daher auch im Falle des KlÃ¤gers nicht wahrscheinlich zu machen.

Der KlÃ¤ger habe gemÃ¤Ã Â§ 30 Abs 1 BVG auch wegen Verschlimmerung der anerkannten SF keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von BeschÃ¤digtenversorgung nach einer hÃ¶heren MdE als 40 vH. Ein solcher Anspruch wÃ¼rde gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) eine Ãnderung in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen seit Erlass des Widerspruchsbescheides vom 14. Dezember 1990 voraussetzen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe aber zur Ãberzeugung des Senats fest, dass hinsichtlich der mit den genannten Bescheiden anerkannten SF im Bereich des linken Knies, des linken HÃ¼ftgelenkes und der WirbelsÃ¤ule eine wesentliche VerÃ¤nderung nicht eingetreten sei.

Zwar ergÃ¤ben sich aus den medizinischen Unterlagen gewisse Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die FunktionsstÃ¶rung des linken HÃ¼ftgelenkes des KlÃ¤gers vorÃ¼bergehend bis zu der im Januar 1997 erfolgten endoprothetischen Versorgung der linken HÃ¼fte zugenommen haben kÃ¶nnte, doch seien diese zu unklar, um dadurch eine sich wesentlich auf die HÃ¶he der schÃ¤digungsbedingten MdE auswirkende Ãnderung als nachgewiesen ansehen zu kÃ¶nnen. Der SachverstÃ¤ndige Dr. B. habe in seinem Gutachten vom 13. Februar 1996 zwar eine BewegungseinschrÃ¤nkung des linken HÃ¼ftgelenkes von 0-10-70Â° angegeben, was nach RdNr 26.18 der AHP eine HÃ¶herstufung dieses Teilaspektes rechtfertigen kÃ¶nnte. Zugleich habe Dr. B. aber ausgefÃ¼hrt, zum damaligen Zeitpunkt sei auch eine Beugung des HÃ¼ftgelenkes bis zu 110Â° mÃ¶glich gewesen, wenn auch nur unter gleichzeitiger AuÃenrotation.

Mit seiner vom erkennenden Senat zugelassenen Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger einerseits VerfahrensmÃ¤ngel, andererseits Verletzung materiellen Rechts. Dazu trÃ¤gt er ua vor:

1. Das LSG hÃ¤tte seine mit Schriftsatz vom 26. Juni 2000 gestellten und von ihm zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemachten Fragen an den SachverstÃ¤ndigen weiterleiten mÃ¼ssen. Denn diese Fragen seien nicht durch den "gesunden Menschenverstand", sondern nur durch einen SachverstÃ¤ndigen zu klÃ¤ren:

Das Gutachten des Dr. K. vom 21. Januar 1997 habe die KausalitÃ¤t zwischen der anerkannten SchÃ¤digung des linken Beines und den SchÃ¤den am rechten Kniegelenk festgestellt. Wenn demgegenÃ¼ber der Knieschaden rechts auf Grund der AHP nicht als SF anerkannt werde, dann seien seine zur Stichhaltigkeit der AHP gestellten Fragen sachdienlich. Die Aussage der AHP auf S 302 Nr 129 Abs 4 sei zudem interpretationsbedÃ¼rftig. Es bleibe im Dunkeln, ob die SchÃ¤digung

wÃ¤hrend der Wachstumsphase im Alter von 15 Jahren, im Zusammenwirken mit BeinverkÃ¼rzung und Beinfehlstellung Ã¼ber einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren, eine SchÃ¤digung auch des gesunden Knies am rechten Bein wahrscheinlich machen kÃ¶nne.

2. Das Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr. H. vom 2. Mai 2000 befasse sich mit der Verschlimmerung der SchÃ¤den an der linken HÃ¼fte und stelle fÃ¼r die Jahre 1991 bis 1997 eine erhebliche Verschlimmerung fest. Diese durch Befundberichte des behandelnden Arztes und RÃ¶ntgenaufnahmen zusÃ¤tzlich objektivierten Erkenntnisse seien vom Berufungsgericht ignoriert worden. Dabei rechtfertige der von Dr. B. erhobene Grad der BewegungseinschrÃ¤nkung von 0-10-70 nach den AHP Nr 26.18 einen Einzelwert der MdE von 30 vH. Dieser Einzelwert werde nur unwesentlich dadurch abgeschwÃ¤cht, dass die "Bewegung" bis 110Â° bei gleichzeitiger AuÃenrotation mÃ¶glich gewesen sei. Anerkannt und in der angegriffenen MdE von 40 vH nach Â§ 30 Abs 1 BVG enthalten sei ein Einzelwert fÃ¼r die linke HÃ¼fte von nur 10 bis 20 vH. Im Hinblick auf die massive Progredienz des HÃ¼ftleidens hÃ¤tte das LSG durch den Gutachter Dr. H. die Gesamt-MdE fÃ¼r die Zeit bis Februar 1997 eruieren lassen mÃ¼ssen. Das Unterlassen dieser AufklÃ¤rung fÃ¼hre zu dem weiteren Verfahrensmangel, da das LSG seine Sachkunde an die Stelle der Sachkunde des Gutachters gerÃ¼ckt habe.

3. Er (der KlÃ¤ger) habe die Gesamt-MdE aus Â§ 30 Abs 1 und Abs 2 BVG der gerichtlichen PrÃ¼fung unterstellt. Das Gericht hÃ¤tte deshalb den Â§ 30 Abs 2 BVG betreffenden Abhilfebescheid des Beklagten vom 11. April 1994 mit zum Gegenstand des Verfahrens machen mÃ¼ssen. Werde der Abhilfebescheid nicht mit in das Verfahren einbezogen, dann entstÃ¼nde bei Obsiegen des KlÃ¤gers ein Widerspruch zwischen Urteil und Bescheidlage.

4. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei eine Unterscheidung zwischen Mitursache und Verschlimmerungsursache gerade bei typischen Anlageleiden geboten. Alle Gutachter hÃ¤tten bei ihm die FunktionsstÃ¶rung an der LendenwirbelsÃ¤ule als richtungweisende Verschlimmerung interpretiert, ohne die Frage zu klÃ¤ren, ob die seit Oktober 1968 bekannten VerÃ¤nderungen der LendenwirbelsÃ¤ule durch den Kriegsschaden im Sinne der Entstehung mitverursacht worden seien. Das LSG habe es nicht als klÃ¤rungsbedÃ¼rftig angesehen, ob eine bestehende SchwÃ¤che der LendenwirbelsÃ¤ule als "ruhende Anlage" erst durch die Einwirkung des Kriegsschadens ausgelÃ¶st worden sei, was ohne gutachterliche Befragung nicht ausgeschlossen werden kÃ¶nne. Liege eine Mitverursachung der LendenwirbelsÃ¤ulenerkrankung vor, so habe dies Auswirkungen auf die Bildung des Gesamtgrades der MdE.

In seinem Verschlimmerungsantrag vom 16. Oktober 1993 habe er die NichtberÃ¼cksichtigung des Schadens am rechten Knie als "Verschlimmerung" geltend gemacht, obwohl er selbst darauf abgestellt habe, dass diese Frage bereits Gegenstand des vorangegangenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens gewesen sei. Somit habe er keinen Antrag nach Â§ 48 SGB X, sondern in Wirklichkeit einen solchen nach Â§ 44 SGB X gestellt. Habe aber ein solcher Antrag vorgelegen, dann

hÃ¤tte das LSG auch die Ursachenfrage bei dem Schaden an der LendenwirbelsÃ¤ule gutachtlich klÃ¤ren lassen mÃ¼ssen. Damit sei das LSG dem Streitgegenstand, der sich aus Â§ 44 SGB X entfalte, nicht gerecht geworden. Diese Verkennung des Streitgegenstandes fÃ¼hre auch dazu, dass die KausalitÃ¤tsfrage beim LendenwirbelsÃ¤ulenschaden gar nicht mehr thematisiert werde.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des LSG vom 22. November 2000 abzuÃ¤ndern und den Rechtsstreit an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen.

Der Beklagte beantragt sinngemÃ¤Ã,

die Revision des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Er sieht sich durch eine von ihm vorgelegte gutachtliche Stellungnahme der Medizinaldirektorin Dr. R. vom 17. April 2002 in der Auffassung bestÃ¤rkt, dass ein etwaiger Verfahrensmangel fÃ¼r die Entscheidungsfindung nicht kausal gewesen sei.

Die Beteiligten haben sich beide mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (vgl Â§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist teilweise unzulÃ¤ssig.

Allerdings ist der vom KlÃ¤ger gestellte Revisionsantrag hinreichend bestimmt iS des Â§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG. Zwar hat der KlÃ¤ger mit seiner Revision nur beantragt, das Urteil des LSG abzuÃ¤ndern und den Rechtsstreit an dieses Gericht zurÃ¼ckzuverweisen, jedoch lÃ¤sst sich sein materielles Prozessziel mit hinreichender Sicherheit aus seiner RevisionsbegrÃ¼ndung entnehmen (vgl dazu BSG, Urteil vom 24. Juni 1993, SozR 3-6050 Art 69 Nr 4 S 9 f). Danach will er zumindest seinen vor dem LSG gestellten und im Berufungsurteil wiedergegebenen Antrag weiterverfolgen, das Urteil des SG sowie den Bescheid des Beklagten vom 12. April 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. September 1994 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, als weitere SF nach dem BVG "Arthrose des rechten HÃ¼ft- und Kniegelenkes" festzustellen und ihm gemÃ¤Ã Â§ 30 Abs 1 und 2 BVG BeschÃ¤digtenversorgung nach einer MdE um 60 vH ab Oktober 1993 zu gewÃ¤hren. DarÃ¼ber hinaus erstrebt er nunmehr die Verurteilung des Beklagten zur Anerkennung von "FunktionsstÃ¶rungen der LendenwirbelsÃ¤ule" als SF im Sinne der Entstehung.

Soweit der KlÃ¤ger geltend macht, das LSG hÃ¤tte sich auch mit der Frage befassen mÃ¼ssen, ob die bei ihm bestehende SF "FunktionsstÃ¶rung der LendenwirbelsÃ¤ule" iS der Entstehung (statt bisher "iS der Verschlimmerung anlagebedingter VerÃ¤nderungen") anzuerkennen ist, liegt darin eine unzulÃ¤ssige KlageÃ¤nderung in der Revisionsinstanz, die gemÃ¤Ã Â§ 168 Satz 1 SGG

unzulÃ¤ssig ist, da mit ihr â im Hinblick auf die erforderliche PrÃ¼fung eines besonderen Sachverhaltes â eine Ãnderung des Klagegrundes (vgl Â§ 99 Abs 3 SGG) verbunden ist (vgl Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Stand: 10/1994, Â§ 168 SGG RdNr 5, mwN). Die Revision des KlÃ¤gers ist mithin insoweit als unzulÃ¤ssig zu verwerfen (vgl dazu Meyer-Ladewig, SGG mit ErlÃ¤uterungen, 7. Aufl, 2002, Â§ 168 RdNr 2d).

Die Revision ist auch insoweit unzulÃ¤ssig, als der KlÃ¤ger â in Weiterverfolgung seiner vorinstanzlichen AntrÃ¤ge â die Ablehnung seines am 16. Oktober 1993 gestellten Verschlimmerungsantrages mit der BegrÃ¼ndung angreift, der Zustand der als SF anerkannten Arthrose des linken HÃ¼ftgelenkes habe sich in der Zeit bis 1997 verschlechtert. Hierzu fehlt es schon an einer ordnungsgemÃ¤Ãen RevisionsbegrÃ¼ndung (vgl Â§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG).

Den insoweit ausdrÃ¼cklich allein gerÃ¼gten Verfahrensmangel einer Verletzung des Â§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG hat der KlÃ¤ger nicht hinreichend bezeichnet. Der damit angesprochene VerstoÃ gegen die freie richterliche BeweiswÃ¼rdigung wÃ¼rde nur vorliegen, wenn das Tatsachengericht erhebliche tatsÃ¤chliche Gesichtspunkte unberÃ¼cksichtigt gelassen hÃ¤tte. Zur BegrÃ¼ndung der erhobenen VerfahrensrÃ¼ge wÃ¤re auch die Darlegung erforderlich gewesen, inwiefern die Vorinstanz auf der Grundlage ihrer materiellen Rechtsauffassung bei einer sachgerechten WÃ¼rdigung der Ã¼bergangenen TatumstÃ¤nde mÃ¶glicherweise zu einem fÃ¼r den RevisionsfÃ¼hrer gÃ¼nstigeren Urteil gelangt wÃ¤re. Diesen Erfordernissen hat der KlÃ¤ger nicht hinreichend Rechnung getragen. Er macht geltend, das LSG habe zwei bedeutsame Punkte ignoriert. Soweit er dazu auf die ein Jahr nach der fÃ¼r ihn ungÃ¼nstigen Begutachtung durch Dr. B. erfolgte HÃ¼ftgelenkserneuerung verweist, lÃ¤sst er auÃer Acht, dass die Vorinstanz diesen Umstand in der von ihm selbst zitierten Passage des Berufungsurteils angesprochen hat (" â¦ bis zu der im Januar 1997 erfolgten prothetischen Versorgung â¦"). Entsprechendes gilt fÃ¼r den vom KlÃ¤ger in diesem Zusammenhang herausgestellten Grad der BewegungseinschrÃ¤nkung im linken HÃ¼ftgelenk. Macht der KlÃ¤ger demnach im Grunde lediglich geltend, das LSG habe die betreffenden UmstÃ¤nde nicht so gewertet, wie er es fÃ¼r richtig hÃ¤lt, hat er damit keinen VerstoÃ gegen Â§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG dargelegt (vgl zB BSG, Urteil vom 24. Mai 1984 â 2 RU 12/83 -).

Auch soweit das Vorbringen des KlÃ¤gers dahin zu verstehen ist, dass er eine mangelnde SachaufklÃ¤rung (Â§ 103 SGG) durch das LSG rÃ¼gen will, reicht die RevisionsbegrÃ¼ndung nicht aus. Der KlÃ¤ger hat nicht substantiiert dargelegt, inwiefern sich das LSG dazu hÃ¤tte gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen mÃ¼ssen, weitere Ermittlungen bezÃ¼glich des Zustandes des linken HÃ¼ftgelenkes in der Zeit vor 1997 anzustellen. Soweit er geltend macht, der SachverstÃ¤ndige Dr. B. habe die von ihm, dem KlÃ¤ger, angegebenen Schmerzen und Beschwerden bei seiner Gesamtbeurteilung unberÃ¼cksichtigt gelassen, fehlt es an AusfÃ¼hrungen dazu, inwiefern er auf diesen mÃ¶glichen Mangel des Gutachtens im Berufungsverfahren hingewiesen hat, um das LSG zu weiterer SachaufklÃ¤rung in dieser Richtung zu veranlassen.

Im Ãbrigen ist die Revision des KlÃ¤gers zulÃ¤ssig und im Wesentlichen begrÃ¼ndet. In diesem Umfang fÃ¼hrt sie im Hinblick auf insoweit noch erforderliche Ermittlungen zur ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das LSG.

Soweit der KlÃ¤ger rÃ¼gt, die Vorinstanz habe den Bescheid vom 11. April 1994 Ã¼ber die Anerkennung eines besonderen beruflichen Betroffenseins nicht in das Verfahren einbezogen, kann er damit allerdings nicht durchdringen; denn er hat mit diesem Vorbringen keinen Verfahrensmangel bezeichnet, auf dem das Berufungsurteil beruhen kann (vgl Â§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG). Insbesondere hat er nicht dargetan, inwiefern seine Berufung vom LSG nicht zurÃ¼ckgewiesen worden wÃ¤re, wenn die im Bescheid vom 11. April 1994 vorgenommene ErhÃ¶hung der MdE von 40 auf 50 vH im landessozialgerichtlichen Urteil berÃ¼cksichtigt worden wÃ¤re.

Dagegen weist der KlÃ¤ger zu Recht darauf hin, dass der Bescheid vom 12. April 1994 auch die Ablehnung seines Antrages enthÃ¤lt, ihn belastende, frÃ¼her ergangene Verwaltungsakte nach Â§ 44 SGB X zu Ã¼berprÃ¼fen. Dieser auf den Antrag vom 16. Oktober 1993 ergangene Bescheid ist zwar ausdrÃ¼cklich nur auf Â§ 48 SGB X (Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse) gestÃ¼tzt. Es ist ihm jedoch zu entnehmen, dass der betreffende Antrag des KlÃ¤gers auch insoweit abgelehnt werden sollte, als er iS von Â§ 44 SGB X die Aufhebung von Vorbescheiden wegen (angeblicher) ursprÃ¼nglicher, den KlÃ¤ger belastender Rechtswidrigkeit bezweckte. Dies gilt namentlich fÃ¼r die damit vom KlÃ¤ger geltend gemachte Anerkennung seiner Beschwerden im rechten Knie als SF mit Wirkung ab 1. Dezember 1989 (Zeitpunkt seines ersten Neufeststellungsantrages). DiesbezÃ¼glich beschrÃ¤nkt sich der Bescheid vom 12. April 1994 nÃ¤mlich nicht auf einen Vergleich der VerhÃ¤ltnisse von 1990 und 1994, sondern behandelt die Frage eines ursÃ¤chlichen Zusammenhanges umfassend.

Im Hinblick auf den vom LSG festgestellten Zeitpunkt des Auftretens der VerÃ¤nderungen am rechten Knie- und HÃ¼ftgelenk des KlÃ¤gers (1981 bzw 1983) kommt nicht nur eine Unrichtigkeit der mit Bescheid vom 3. Mai 1990 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Dezember 1990 getroffenen Neufeststellung, sondern auch des Erstanerkennungsbescheides vom 24. Juni 1983 in Betracht. Die genannten GesundheitsstÃ¶rungen sind in diesen Verwaltungsakten dann zu Unrecht nicht als SF anerkannt worden, wenn sie iS von Â§ 1 BVG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf das im MÃ¤rz 1945 eingetretene schÃ¤digende Ereignis zurÃ¼ckzufÃ¼hren sind. Das LSG hat einen derartigen ursÃ¤chlichen Zusammenhang verneint. Diese Feststellung ist fÃ¼r den erkennenden Senat jedoch nicht iS von Â§ 163 SGG bindend. Denn insoweit greift die VerfahrensrÃ¼ge des KlÃ¤gers durch, das LSG habe den gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen Dr. H. die von ihm schriftlich gestellten Fragen unzulÃ¤ssigerweise nicht zur Beantwortung vorgelegt.

Nach Â§ 116 Satz 2 SGG und entsprechend den nach Â§ 118 SGG auch im sozialgerichtlichen Verfahren anwendbaren Â§Â§ 402, 397, 411 Abs 4 Zivilprozessordnung (ZPO) hat ein Beteiligter das Recht, sachdienliche Fragen an den SachverstÃ¤ndigen zu richten, solange dies nicht verspÃ¤tet oder

missbrÃ¤uchlich ist (vgl dazu Senatsurteil vom 12. April 2000, SozR 3-1750 Â§ 411 Nr 1). Diese Befugnis ist Ausfluss seines Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r iS von Â§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz (GG) (vgl dazu BVerfG, Beschluss vom 3. Februar 1998, NJW 1998, 2273; Senatsbeschluss vom 3. MÃ¤rz 1999, SGb 2000, 269).

Im vorliegenden Fall hat das LSG dieses Fragerecht des KlÃ¤gers verletzt. Eine vorwerfbare VerspÃ¤tung oder ein Missbrauch liegen hier fern, da der KlÃ¤ger seine an den SachverstÃ¤ndigen Dr. H. gerichteten Fragen mit Schriftsatz vom 28. Juni 2000 dem Gericht Ã¼bermittelt hat, nachdem ihm das Gutachten dieses SachverstÃ¤ndigen vom 2. Mai 2000 mit richterlicher VerfÃ¼gung vom 25. Mai 2000 Ã¼bersandt worden war. Die Fragen, die nach dem Inhalt des Berufungsurteils Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem LSG gewesen sind, waren nach dem damaligen Stand des Verfahrens objektiv sachdienlich (vgl dazu BSG, Urteil vom 5. Mai 1961, SozR Nr 160 zu Â§ 162 SGG); sie betreffen Existenz und Inhalt von Lehrmeinungen zu den Auswirkungen von BeinverkÃ¼rzungen bzw Beinfehlstellungen auf die VerhÃ¤ltnisse des anderen Beines.

Die genannten Fragen beziehen sich auf den hier entscheidenden Streitpunkt, nÃ¤mlich das Problem eines ursÃ¤chlichen Zusammenhanges zwischen den anerkannten SF am linken Bein des KlÃ¤gers und den als SF geltend gemachten arthrotischen VerÃ¤nderung an dessen rechtem Bein. Da sich die einen derartigen Zusammenhang verneinenden SachverstÃ¤ndigen auf die herrschende Lehrmeinung und der Beklagte speziell auf die AHP berufen haben, die sich wiederum im Wesentlichen auf die herrschende Lehrmeinung stÃ¼tzen (vgl zB Senatsurteil vom 11. Oktober 1994, BSGE 75, 176, 178 = SozR 3-3870 Â§ 3 Nr 5 S 7 f), war es zunÃ¤chst sachdienlich, der Frage nachzugehen, ob die Gutachter und die AHP den gegenwÃ¤rtigen Stand der wissenschaftlichen Lehrmeinung zutreffend wiedergeben. Hinzu kommt, dass die in den Vorinstanzen gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen die einschlÃ¤gige Lehrmeinung nicht im Einzelnen dargelegt und auf den vorliegenden Fall angewandt haben. Auch enthalten die AHP unter Nr 129 Abs 4 bezÃ¼glich GliedmaÃenschÃ¤den (also nicht GliedmaÃenverlusten) nur eine allgemeine Formulierung, die fÃ¼r die Anwendung im Einzelfall einer nÃ¤heren Interpretation bedarf. Dort heiÃt es nÃ¤mlich nur, dass bei GliedmaÃenschÃ¤den (zB nicht ausgeglichene BeinverkÃ¼rzungen, Gelenkversteifungen in ungÃ¼nstiger Stellung) die gleichen Folgen am Bewegungsapparat auftreten kÃ¶nnen, wie nach einer Amputation mit vergleichbarer FunktionsstÃ¶rung.

Das LSG hat die Fragen des KlÃ¤gers nicht prozessordnungsgerecht behandelt, indem es unterlieÃ, sie dem SachverstÃ¤ndigen Dr. H. oder einem anderen sachkundigen Mediziner zur Beantwortung vorzulegen. Mit den vom LSG angestellten ErwÃ¤gungen lÃ¤sst sich diese Verfahrensweise nicht rechtfertigen. Dabei hat das LSG unterstellt, dass die den AHP zu Grunde liegende medizinische Lehrmeinung â entsprechend der Vermutung des KlÃ¤gers â nur auf der Auswertung statistischen Materials anhand von Oberschenkelamputationen beruht, und auf dieser Grundlage unter Hinweis auf eine geringe BeinlÃ¤ngendifferenz und

eine nach hinten gerichtete Achsenabweichung des linken Unterschenkels die MÃ¶glichkeit einer fÃ¼r den KlÃ¤ger gÃ¼nstigen Beurteilung verneint. Abgesehen davon, dass es fraglich ist, ob der â€ an sich nachvollziehbare â€ Gedankengang des LSG insoweit ohne medizinische Sachkunde als hinreichend gesichert gelten darf, hat die Vorinstanz damit die Fragen des KlÃ¤gers zur einschlÃ¤gigen medizinischen Lehrmeinung nicht erschÃ¶pfend beantwortet. So erlauben die berufungsgerichtlichen AusfÃ¼hrungen weder eine PrÃ¼fung, ob die AHP diesbezÃ¼glich dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen, noch klÃ¤ren sie, ob es zu den Auswirkungen der am linken Bein des KlÃ¤gers bestehenden SF auf dessen rechtes Bein spezielle wissenschaftliche Erkenntnisse gibt.

Auf dem damit vorliegenden Verfahrensmangel kann die Entscheidung des LSG zu diesem Streitpunkt beruhen; es ist nicht vollstÃ¤ndig auszuschlieÃen, dass die vom KlÃ¤ger angestrebte Befragung eines medizinischen SachverstÃ¤ndigen ein fÃ¼r ihn gÃ¼nstiges Ergebnis haben kÃ¶nnte. Dem steht auch nicht die vom Beklagten vorgelegte Stellungnahme der Medizinaldirektorin Dr. R. vom 17. April 2002 entgegen; denn diese kann als neues Tatsachenvorbringen im Revisionsverfahren nicht berÃ¼cksichtigt werden (vgl Â§ 163 SGG). Da der erkennende Senat die erforderliche SachverstÃ¤ndigenbefragung nicht selbst durchfÃ¼hren kann, ist das Urteil des LSG, soweit es die Frage der Anerkennung einer "Arthrose des rechten HÃ¼ft- und Kniegelenks" als SF betrifft, aufzuheben und die Sache in diesem Umfang an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen.

Das LSG wird auch Ã¼ber die gesamten Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben (vgl BSG SozR 5870 Â§ 2 Nr 62 S 201 f).

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024